

## Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates zu den Traktanden

---

### 3. Genehmigung des Voranschlages 2009 Festsetzung der Steuersätze und Gebühren

Der Voranschlag 2009 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 141 970.00 auf.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss Fr. 1 800.00
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss Fr. 4 000.00
	Berücksichtigt ist Erhöhung Abwassergebühr von Fr. 2.— auf Fr. 2.50
Abfallbeseitigung	ausgeglichen
	Abschreibung bei Bilanzfehlbetrag Fr. 1250.-
	Berücksichtigt ist neue Grünabfuhrgebühr
Investitionsrechnung	Aufwand Leitungskataster Gewerbegebiet Talboden Fr. 7 000.-- Wasser / Fr. 7 000.- Abwasser
	Ertrag Anschlussgebühren Wasser Fr. 70 700.—
	Ertrag Anschlussgebühren Abwasser Fr. 61 000.—

#### Festsetzung der Steuersätze und Gebühren

Der Gemeinderat beantragt folgende bisherigen Steuersätze:

- 57 % der Staatssteuer für die Einkommens- und Vermögenssteuer
- 4,5% des Reinertrages für die Ertragssteuer
- 0,35% des steuerbaren Kapitals

Feuerwehr-Ersatzsteuer	0,5 % des steuerbaren Einkommens
▪	Minimale Steuer Fr. 70.-- Maximale Steuer Fr. 350.--
Hundegebühr	für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 80.—
	für jeden zusätzl. Hund pro Haushalt pro Jahr je 50% mehr
Oelfeuerungskontrolle	Fr. 70.—pro Heizanlage

#### Information

- Der bisherige Skontoabzug von 2% sowie der Verzugszins von 5% werden beibehalten.

### 4. Änderung Anhang 1 zum Abwasserreglement Antrag Gemeinderat Erhöhung der Gebühr von Fr. 2.— auf Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup>

Aufgrund der Einsprache einer Gemeinde hat das Verwaltungsgericht BL im 2001 entschieden, dass die Art und Menge des Abwassers bei der Kostenüberwälzung an die Gemeinden zu berücksichtigen sei. Der Landrat hat auf Basis des Eidg. Gewässerschutzgesetzes die Grundlagen ausgearbeitet und das Baselbieter Volk hat diesen im November 2003 zugestimmt.

Somit war der Kanton gefordert, die Abwassermengen an die Gemeinden neu zu verrechnen. Anstelle der Verrechnung über den Frischwasserverbrauch wird nun seit 2008 das Abwasser in Schmutzwasser, Fremdwasser und Regenwasser aufgeteilt.

Dies hat zur Folge, dass Wittinsburg künftig rund 16% mehr Abwassergebühren an den Kanton abzuliefern hat. Um diese Mehrkosten decken zu können und da keine Einsparmöglichkeiten vorhanden sind, müssen die Abwassergebühren erhöht werden. Der Gemeinderat unterbreitet deshalb den Antrag, die Gebühren pro Kubikmeter Wasser von Fr. 2.- auf Fr. 2.50 zu erhöhen.

## **5. Einführung einer Gebühr für die Grüngutentsorgung**

In Wittinsburg besteht die Möglichkeit, dass die Einwohner/innen ihre Grünabfälle im Burechrache ablagern und deponieren können. Der Ablageplatz Burechrache dient als Zwischenlager, d. h. die Gemeinde lässt jährlich zweimal das Grüngut durch eine Spezialfirma abführen und auf professionelle Art verwerten und kompostieren. Auf diese Weise kann die Gemeinde dem Umweltschutz Rechnung tragen.

Das Abführen und „Schreddern“ dieses Materials verursacht jedoch jährlich beträchtliche Kosten, welche von Jahr zu Jahr zunehmen und die Abfallrechnung ins Defizit laufen liessen.

Der Gemeinderat hat nach Lösungen gesucht und beantragt die Gebührenpflicht nach Selbstdeklaration einzuführen:

Kleine Mengen / wenige Anlieferungen	Fr. 50.—
Mittlere Mengen / mehrere Anlieferungen	Fr. 75.—
Grössere Mengen / regelmässige Anlieferungen	Fr. 100.—

Angestrebt werden soll jedoch weiterhin, das Grüngut dort weiterzuverwenden, wo es anfällt. Die Vorteile gegenüber einer Grüngutabfuhr-Sammlung, welche z.B. monatlich erfolgt, sind die tägliche Ablagerungsmöglichkeit und die tieferen Kosten mit diesem System. Einige Gemeinden finanzieren schon seit einigen Jahren ihre Grüngutentsorgung auf diese Weise.

Voraussetzung ist, dass die Einwohner/innen ihr Grüngut korrekt und ordentlich im Burechrache ablagern.

## **6. Orientierung über den Finanzplan 2009 – 2014**

Der Voranschlag unter Traktandum 3 dient dazu, das kommende Jahr in finanzieller Hinsicht zu planen. Um jedoch für die Gemeinde Wittinsburg eine langfristige, vorausschauende Entwicklung sicher zu stellen, reicht der jeweilige Voranschlag nicht aus.

Dazu dient als wichtiges Hilfsmittel der Finanzplan. Mit diesem ist der Gemeinderat intensiv gefordert, sich Klarheit über einen längeren Zeithorizont zu verschaffen. Mit dem Finanzplan werden Aussagen darüber gewonnen, in welchem Umfang Investitionen getätigt werden können, wobei gleichzeitig der Finanzhaushalt im Lot bleiben soll.

An der Einwohner-Gemeindeversammlung werden Sie darüber orientiert, womit sich Wittinsburg in der Zukunft auseinander zu setzen hat und welche Investitionen anstehen werden resp. können.

## **7. Revision des Wasserreglementes inkl. Anhang aus dem Jahre 1975**

Im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 und in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998 sind die Aufgaben der Gemeinden bezüglich der Wasserversorgung geregelt. Das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Wittinsburg stammt aus dem Jahr 1975.

In der Vergangenheit wurde der Anhang zum Reglement betreffend Beiträgen und Gebühren immer wieder durch die Gemeindeversammlung angepasst.

Eine weitere Anpassung dieses Anhanges steht wieder an. Der Gemeinderat hat nun entschieden, das ganze Reglement zu überarbeiten und den neusten Stand der Erkenntnisse und der Praxiserfahrungen zu berücksichtigen. Als Grundlage des überarbeiteten Reglements diente das Muster-Wasserreglement der basellandschaftlichen Gemeinden vom März 2008.

Das überarbeitete Reglement enthält neu 46 Paragraphen entgegen dem Bisherigen, welches in 27 Paragraphen die Wasserversorgung regelte.

Inhaltlich sind die Hauptpunkte nicht verändert jedoch neu wie folgt unterteilt:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Wasserabgabe
- C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
- D. Anschlussleitungen
- E. Hausinstallation
- F. Bewilligungs- und Meldepflicht
- G. Wassermessung
- H. Finanzierung
- I. Schlussbestimmungen
- J.

Anhang „Gebühren zum Wasserreglement“

Neu ist eine Bewilligungsgebühr vorgesehen. Diese beinhaltet die Bearbeitung des Wasseranschlussgesuches sowie die Installationskontrolle.

Die Anschlussgebühr wird neu berechnet von der Grundstückfläche sowie dem Brandlagerwert der Gebäudeversicherung (BGV)

Das neue oder auch das alte Wasserreglement kann auf der Gemeindeverwaltung abgeholt oder bestellt werden (Tel. 062 299 11 72). Ebenso kann es über die Homepage [www.wittinsburg.ch](http://www.wittinsburg.ch) eingesehen werden.

Wittinsburg, 11.11.2008